Mustermappe Vorsorge
Formulierungsvorschläge – Formulare – Hintergründe

A. Das Wichtigste kurzgefasst
B. Die Patientenverfügung
C. Die Gesundheitsvollmacht
D. Die Generalvollmacht
E. Die Betreuungsverfügung
F. Rechtliche Hintergründe
G. Vorsorgenetz
H. Vorsorgeausweis
I. Handreichung für Bevollmächtigte

Die folgenden Muster für Patientenverfügung, Gesundheitsvollmacht, Generalvollmacht und Betreuungsverfügung enthalten Formulierungsvorschläge, die Sie nach Ihrer individuellen Situation und Ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen ändern oder ergänzen können.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

Das Wichtigste kurzgefasst

1.
Versuchen Sie in guten Zeiten mit vertrauten Personen über Krisensituationen ins Gespräch zu kommen.
Oft ergibt sich ein Anlass in der Familie, im Freundeskreis oder bei Veranstaltungen über Lebensschicksale, über schwere Erkrankungen, über Sterben und Tod zu sprechen. Die Beschäftigung mit der eigenen Sterblichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine menschenwürdige Gestaltung der letzten Lebensphase.

2.
Verwahren Sie die Vorsorgepapiere so, dass sie gut gefunden werden können.
Am besten ist der Platz, wo Sie Ihr Familienstammbuch und andere wichtige Dokumente und Unterlagen aufbewahren. Zusätzlich können Sie Kopien der Vorsorgeverfügung(en) bei Vertrauenspersonen hinterlegen.

3.
Informieren Sie Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin ausdrücklich über Ihren schriftlich niedergelegten Willen.
So kann der Hausarzt/die Hausärztin zu Ihren Wünschen vom behandelnden Arzt befragt werden, wenn Sie erkrankt sind und Ihren Willen nicht mehr äußern können. Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin kann Ihnen auch bei der Erstellung Ihrer Vorsorgepapiere behilflich sein.

4.
Tragen Sie den Vorsorgeausweis bei den Ausweispapieren.
Wenn Ihnen unterwegs etwas zustößt und Sie nicht mehr entscheiden können, sind Ihre auf dem Vorsorgeausweis formulierten Anweisungen und Hinweise von großer Bedeutung für das weitere Vorgehen.

5.
Prüfen Sie regelmäßig die Aktualität Ihrer Patientenverfügung.
Der Gesundheitszustand und Ihre Einstellungen können sich ändern. Deshalb ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Erklärungen in zeitlicher und sachlicher Nähe zu einer möglichen ärztlichen Maßnahme abgeben.

6.
Lassen Sie den Kontakt zu Ihrer Vertrauensperson nicht abreißen.
Da sich die gesellschaftlichen Werthaltungen und Lebenseinstellungen sowie rechtliche Normierungen gerade im Zusammenhang der Fragen von Sterben und Tod ändern, sind regelmäßige Gespräche mit Ihrer Vertrauensperson unerlässlich. Ihre Vertrauensperson muss Ihre Einstellungen vertreten können.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

7.

Wenn Sie Veränderungen vornehmen, sollten Sie diese mit Ihrer Vertrauensperson besprechen.

Es ist notwendig, dass Ihre Vertrauensperson Motive und Überlegungen, die Sie zu Veränderungen am Text Ihrer Vorsorgeverfügung(en) veranlasst haben, kennt. So hat sie die Möglichkeit, auf Aspekte hinzuweisen, die Sie vielleicht übersehen haben.

8.

Solange Sie selbst entscheidungsfähig sind und Ihren Willen äußern können, gilt Ihre Aussage.

Ihr schriftlich niedergelegter Wille spielt dabei keine Rolle. Allein Ihr aktuell geäußerter Wille ist entscheidend.

9.

Tritt bei Ihnen Entscheidungsunfähigkeit ein, findet Ihr schriftlich geäußerter Wille Beachtung.

Ob bei Ihnen Entscheidungsunfähigkeit vorliegt, wird vom Arzt festgestellt. Ihre zu einem früheren Zeitpunkt abgegebene Willensäußerung wird dann respektiert.

10.

Niemand darf Ihr Leben auf Ihren Wunsch hin aktiv beenden.

Aktive Sterbehilfe ist als Tötungsdelikt rechtswidrig und strafbar.

11.

Niemand darf Ihr Sterben gegen Ihren Willen aufhalten oder verlängern.

Sie allein üben auch in der letzten Lebensphase Ihr Selbstbestimmungsrecht aus. Sie allein können durch Ihren direkt geäußerten oder ggf. über Ihren schriftlich niedergelegten Willen über lebensverlängernde Maßnahmen entscheiden.

12.

Angehörige können zu Ihren Wünschen und Ihrem mutmaßlichen Willen befragt werden.

Eine Entscheidungsbefugnis haben sie jedoch nur, wenn sie von Ihnen bevollmächtigt worden sind oder vom Gericht als gesetzlicher Betreuer bestellt wurden. Nur Ehegatten dürfen unter bestimmten Voraussetzungen kurzfristig über Gesundheitsfragen entscheiden, ohne bevollmächtigt zu sein.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

Unsere Empfehlung hilft Ihnen bei der Vorsorge.
Füllen Sie keines der in dieser Mappe enthaltenen Vorsorgepapiere aus, ohne sich zuvor in einem ausführlichen Gespräch mit der INSEL Initiative selbst bestimmen - vorsorgen Leonberg e.V. über die verschiedenen Möglichkeiten, Folgen und Gefahren vorsorgender Verfügungen informiert zu haben.

Das Gespräch mit Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin zu dieser Art der Vorsorge ist wichtig.

Selbst bestimmen setzt voraus, genau zu wissen, was unterschrieben wird!

Sollten Sie zusätzlich eine Rechtsberatung wünschen, wenden Sie sich an einen Notar/eine Notarin oder einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin.

Die informativen Gespräche mit der INSEL Initiative selbst bestimmen - vorsorgen Leonberg e.V. sind kostenfrei. Hinweise unter www.insel-leonberg.de.

Auch wenn nicht jede Situation im Voraus abgesichert und festgelegt werden kann, können Sie doch in hohem Maße SELBSTBESTIMMT VORSORGEN.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023